

Vorschlag des Vorstands zur Änderung von § 6 der Satzung

Begründung:

Gemäß aktueller Satzung ist der Austritt aus dem Verein nur bis zum 30.06. eines Jahres möglich. Der Austritt muss spätestens bis zum 15.05. eines Jahres erklärt werden.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Vereinsmitglieder die Kündigungsfrist nicht einhalten und die Kündigung daher erst im darauffolgenden Jahr wirksam wird. Dies führt oft zu Unmut der Mitglieder und langen Diskussionen mit den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Daher schlägt der Vorstand vor, künftig auf eine Kündigungsfrist zu verzichten.

Änderungsvorschlag (rote Schrift):

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Sinne des § 5 erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften mit deren Auflösung.
- Der Austritt ist nur bis zum 30.06. eines Jahres möglich. Der Austritt muss ~~spätestens bis zum 15.05. eines Jahres~~ durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Bestätigung der Geschäftsstelle erklärt werden.
- Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Auf Ausschluss kann erkannt werden,
 1. wenn ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen ist.
 2. wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse des Vorstandes oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder die Mitgliedschaft eines Mitgliedes wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins für diesen nicht mehr tragbar erscheint.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschluss besteht nicht.

- Beitragsrückstände und im Eigentum des Vereins stehende Gegenstände sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einzuziehen. Nach Kündigung der Mitgliedschaft ist die Freigabe für einen anderen Verein von der Erfüllung aller Verpflichtungen (Rückgabe von Vereinseigentum, Zahlung aller Mitgliedsbeiträge) abhängig zu machen.